

Satzung

des Leichtathletik-Vereins Alfeld (Leine) e.V. (LAV Alfeld)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Leichtathletikverein Alfeld e.V.
Er hat seinen Sitz in Alfeld (Leine).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese verwirklicht er durch Förderung der Leichtathletik, insbesondere des Ausdauersports, in jeder Weise. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im niedersächsischen Landessportbund mit seinen zuständigen Fachverbänden und dessen Gliederungen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Sie haben die sich aus der Satzung, dem Zweck des Vereins, den Beschlüssen der Mitglieder-versammlung und den zusätzlichen Anordnungen des Vorstandes ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Das passive Wahlrecht erfordert darüber hinaus eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Gleiches gilt über die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Aufnahme in den Verein ist vom Vorstand binnen zweier Monate nach Eingang des Aufnahmeantrags schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.

Die Ablehnung einer Aufnahme erfolgt durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber um die Mitgliedschaft das Recht der Beschwerde zum Ehrenrat des Vereins binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung zu.

Der Ehrenrat kann nach seinem Ermessen diese Aufnahmeangelegenheit der Mitgliederversammlung übertragen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

§ 7 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten. Die Austrittserklärung ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres / Vierteljahres zulässig.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod

Beim Tode eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit dem Todestag. Der Beitrag steht dem Verein letztmals für den Monat, der dem Todestag vorausgeht, zu.

§ 9 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn ein Mitglied wegen strafbarer Handlungen, mit Ausnahme von Straßenverkehrsdelikten, rechtskräftig während der Dauer der Mitgliedschaft bestraft wird und der Ehrenrat der Auffassung ist, das die weitere Mitgliedschaft dem Ansehen des Vereins schadet,
- b) wenn ein Mitglied dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere den Beitragsverpflichtungen trotz 2facher schriftlicher Aufforderung bzw. Abmahnung durch den Vorstand, nicht nachkommt,
- c) wenn ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung vorsätzlich zu wieder handelt, insbesondere in Bezug auf die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft. Ein solcher Verstoß kann nur vom Ehrenrat einstimmig festgestellt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung -schriftlich oder mündlich vor dem erweiterten Vorstand- zu geben. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde des Ausgeschlossenen an die Mitgliederversammlung (zu Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden) zulässig.

Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Das Leben des Vereins basiert darauf, dass jedes ordentliche Mitglied des Vereins nach Kräften sowohl aktiv sportlich als auch organisatorisch helfend im Verein mitwirkt.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des niedersächsischen Landessportbundes mit seinen Fachverbänden und seinen Gliederungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins und der Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein und den Vereinigungen, in denen der Verein Mitglied ist, erwachsenden Rechtsangelegenheiten, die entsprechenden Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 11 Beiträge

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind nach Wahl des Mitgliedes viertel-, halb- oder ganzjährig in Voraus zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge im Bankeinzugsverfahren vom Kassenwart einziehen zu lassen.

III. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- d) der Ehrenrat

§13 Die Mitgliederversammlung

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffend die Leitung des Vereins werden auf der Mitgliederversammlung ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Stimmrecht haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Kalenderquartal abgehalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Ihre Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Ladung eines jeden Mitgliedes schriftlich oder per E-Mail.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Festsetzung der Beitragshöhe, Entlastung der Organe hinsichtlich der Kassen- und Geschäftsführung.

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Ladung schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Ernennung eines Schriftführers durch den Versammlungsleiter,
- b) Feststellung, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist,

- c) Feststellung, dass die Tagesordnung ordnungsgemäß ist,
- d) Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Bericht des Kassenwartes,
- f) Bericht des Sportwartes,
- g) Bericht der Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über die Entlastung,
- i) Neuwahlen,
- k) sonstige Anträge,
- l) Verschiedenes.

Anträge, die nicht vom geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt sind, sind mindestens 1 Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen und haben den Mitgliedern bei Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Später eingehende Anträge dürfen nur dann zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn Ihnen von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird.

§ 16 Verlauf der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.

Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich unter Beifügung der Stimmergebnisse in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) vom Vorsitzenden, wenn er es für erforderlich hält.
- b) Sie ist auch vom Vorsitzenden des Vereins einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand sie für erforderlich hält.
- c) Sie ist weiter vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder, des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen. Sie muss binnen einer Frist von 4 Wochen nach einem Beschluss im Sinne von b) bzw. nach einem Antrag im Sinne von c) spätestens stattfinden.

§19 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart

Der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter (2. Vorsitzender) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der geschäftsführende Vorstand tagt

- a) in ordentlicher Sitzung einmal in jedem Kalendervierteljahr,
- b) außerordentlich, wenn der Vorsitzende des Vereins oder 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es verlangen.

§ 19 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- a) Jugendwart
- b) Frauenwart
- c) 2 Beisitzer

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

Der Gesamtvorstand tagt

- a) in ordentlicher Sitzung einmal in jedem Kalenderhalbjahr, auf Einberufung des Vereinsvorsitzenden,
- b) in außerordentlicher Sitzung auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes hin durch Einberufung des 1. Vorsitzenden des Vereins,
- c) auf schriftlich begründeten Antrag von 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes unter Einberufung durch den Vereinsvorsitzenden.

§ 20 Der erste Vorsitzende

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

§ 21 Der zweite Vorsitzende

Der zweite Vorsitzende vertritt ebenfalls den Verein nach innen und außen. Er nimmt ebenfalls die Pflichten des ersten Vorsitzenden wahr.

§ 22 Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinsfinanzen und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen, soweit sie sich nicht aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, nur auf Anweisung des ersten oder zweiten Vorsitzenden oder des Sportwartes geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

§ 23 Der Sportwart

Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten aktiven Sportbetrieb des Vereins und hat sich in die Organisation von Sportveranstaltungen und deren Ablauf in besonderer Weise einzubringen.

Der Sportwart ist für seinen Geschäftsbereich besonderer Vertreter im Sinne von § 39 BGB.

§ 24 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gleichzeitig wird ein erstes und zweites Ersatzmitglied gewählt. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 25 Aufgaben des Ehrenrates

Die Zuständigkeit des Ehrenrates in Aufnahme- und Ausschlussangelegenheiten ergibt sich aus § 5 und § 9 der Satzung.

Weiter soll der Ehrenrat auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes schlichtend tätig werden bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins, insbesondere bei Differenzen zwischen Mitgliedern und dem Vorstand.

§ 26 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, derart, dass einer in den geraden, der andere in den ungeraden Jahren zur Wahl ansteht. Bei Gründung des Vereins wird deshalb einer der Kassenprüfer nur für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr eine eingehende Kassenprüfung sachlich und rechnerisch vorzunehmen, deren Ergebnis in das Kassenbuch einzutragen ist. Die Kassenprüfer haben auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer können weitere Kassenprüfungen jederzeit vornehmen.

§ 27 Verfahren und Beschlussfassung

Sämtliche Organe des Vereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben (§ 15, 1. Satz).

§ 29 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Andere Tagesordnungspunkte sind nicht zulässig.

Nachdem die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen hat, wählt sie mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Liquidatoren, die im Liquidationsverfahren gemeinsam vertreten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Alfeld zwecks ausschließlicher Verwendung für Projekte der Jugendarbeit.